



Regierungsrat

Luzern, 12. Mai 2017

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 316**

Nummer: P 316  
Eröffnet: 27.03.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 12.05.2017 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 535

### **Postulat Frey Monique und Mit. über die Sistierung des Sonderkredits für ein Darlehen und eine Bürgschaft für die „Neuerschliessung Sörenberg-Rothorn“**

Grossprojekte wie jenes der Bergbahnen Sörenberg sind immer mit Widerständen und Unsicherheiten konfrontiert. Die kantonale Unterstützung deswegen erst nach Überwindung der verschiedenen Herausforderungen zu behandeln, erachten wir für alle Beteiligten als nicht zielführend. Wir haben Ihrem Rat deshalb bereits mit Botschaft vom 22. September 2015 (B 12) ein Dekret über einen Sonderkredit für ein Darlehen und eine Bürgschaft zugunsten der Bergbahnen Sörenberg AG zum Beschluss unterbreitet. Unter dem Begriff Sonderkredit ist die Ausgabenbewilligung in der Kompetenz Ihres Rates zu verstehen. Der Sonderkredit stellt eine Ermächtigung des Regierungsrates dar, für das fragliche Vorhaben bis zur Höhe des bewilligten Kredits Ausgaben zu tätigen. Eine Verpflichtung, die bewilligten Mittel für den vorgesehenen Zweck auch tatsächlich zu verwenden, besteht dagegen grundsätzlich nicht. Eine derartige Verpflichtung müsste ausdrücklich im Ausgabenbeschluss festgehalten werden oder sich aus den Umständen klar ergeben. Folglich kann der Regierungsrat auf die Ausgaben von sich aus verzichten, sofern der Ausgabenbeschluss nicht mit einem Handlungsauftrag an den Regierungsrat verbunden war. Ein solcher Handlungsauftrag ist in der vorliegenden Angelegenheit nicht erfolgt. Wird auf das Vorhaben oder Teile davon verzichtet, so verfällt der dafür nicht ausgeschöpfte Sonderkredit.

Aufgrund der Einsprachen haben sich die Kosten des Projekts erhöht. Die Gesamtkosten (inklusive der Reserve) liegen derzeit bei rund 39 Millionen Franken – gegenüber ursprünglichen Gesamtkosten von rund 35 Millionen Franken. Dennoch hat die Bergbahnen Sörenberg AG weiterhin vor, das Projekt zu realisieren – aus betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gründen jedoch in drei Etappen:

#### Etappe 1: 2017

Bestehend aus folgenden Teilprojekten:

- Neubau Vierer-Sesselbahn Eisee–Brienzer Rothorn
- Abbau Skilift Eisee und Aufbau Skilift Schönenboden–Habchegg
- Pistenanpassungen im Gebiet Schönenboden–Witmoos
- Ergänzung Beschneiungsanlage im Gebiet Witenlauenen–Steinetli

#### Etappe 2: 2018

Bestehend aus folgendem Teilprojekt:

- Neubau 4er-Sesselbahn Witmoos–Witenlauenen

#### Etappe 3: 2020/2021

Bestehend aus folgenden Teilprojekten:

- Neubau Bergrestaurant Brienzer Rothorn
- Neubau Achter-Umlaufkabinenbahn Witmoos–Brienzer Rothorn inkl. neue Zufahrtsstrasse als Ersatz der bestehenden Pendelbahn Schönenboden–Brienzer Rothorn aus dem Jahr 1971
- Neubau Parkplatz im Gebiet Witmoos bei der Talstation der neuen Achter-Umlaufkabinenbahn Witmoos–Brienzer Rothorn

Zudem soll die Tal- und Bergstation der zu ersetzenden Achter-Umlauf-Kabinenbahn Witmoos–Brienzer Rothorn später rückgebaut werden.

Alle Teilprojekte sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden. Da das Gesamtprojekt keine wesentlichen materiellen Änderungen erfahren hat, handelt es sich immer noch um das gleiche förderungswürdige Vorhaben, das dem Beschluss Ihres Rates vom 7. Dezember 2015 zugrunde lag. Das eigentliche Ziel, d.h. der Zusammenschluss der beiden Skigebiete Sörenberg–Rothorn und Dorf, wird beibehalten. Der Ersatz der bestehenden Pendelbahn Schönenboden–Brienzer Rothorn mit dem Neubau der Achter-Umlaufkabinenbahn Witmoos–Brienzer Rothorn soll als grösstes Teilprojekt entgegen der früheren Planung erst mit der 3. Etappe umgesetzt werden.

Mit dem Dekret wird die kantonale Mitfinanzierung für das Gesamtprojekt zwar sichergestellt. Die bisher noch nicht erfolgte Auszahlung des Darlehens ist aber mit der laufenden Planung und den Kosten der einzelnen Etappen abzustimmen.

Der Darlehensvertrag mit der Bergbahnen Sörenberg AG, der die Auszahlung des Darlehens in der Höhe von 1,8 Millionen Franken im Einzelnen regelt, ist erst abzuschliessen, wenn die rechtsgültigen Baubewilligungen für die erste Etappe vorliegen. Zudem soll die Bürgschaft in der Höhe von 4,2 Millionen Franken erst ausgelöst werden, wenn sichergestellt ist, dass die dritte Etappe und damit das ganze Vorhaben realisiert wird. Für den Fall der Nichtrealisierung des gesamten Vorhabens, insbesondere also auch der 3. Etappe bis Ende 2024, ist zudem vertraglich die Pflicht einer vorzeitigen Rückzahlung des ausbezahlten Darlehens vorzusehen. Die Details dazu werden zurzeit mit der Bergbahnen Sörenberg AG in diesem Sinn verhandelt.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.